

20

Wir sind



SACHSEN-ANHALT



LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Merseburg
Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg



Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa, Photovoltaikanlagen“, 2. Änderung, Vorentwurf**

Stadt: **Merseburg**

Landkreis: **Saalekreis**

Aktenzeichen: **21102/01-00001.3**

Kurzbezeichnung: **Mersebur-BPG5.1GEGeusaPhoto2.AeVorentw-101118**

Halle, 21. Dez. 2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz

Tel.: (0345) 514-1381

Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Mit dem Bebauungsplan Nr. G 5.1 soll der bisher aus Bedarfsgründen nicht bzw. nur teilweise realisierte BBP mit der 2. Änderung dieser Problematik Rechnung tragen. Der Gewerbepark Geusa soll zur Energienutzung durch Photovoltaikanlagen umgenutzt werden. Das Areal wurde ehemals militärisch genutzt (NVA Pionierbattalion Geusa. Büro- Verwaltungsgebäude, Lagerhalle etc. MDALIS -Nr. 0440). Im Süden des westlichen Teilbereiches befand sich eine Altablagerung (MDALIS Nr. 0013).

Im Zusammenhang mit der geplanten Erstellung eines Umweltberichtes (Siehe Pkt. 6.2 der Antragsunterlagen) sind die Aussagen zur Altlastensituation und die notwendigen Abbrucharbeiten sowie deren Auswirkungen zu erläutern.

Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.

1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom BBP G 5.1 nicht berührt.
2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine betriebenen, bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Aus den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. G 5.1 "Gewerbepark Geusa, Photovoltaikanlagen", 2. Änderung, Vorentwurf ist eine Betroffenheit des Referates 404 nicht ersichtlich.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Gemäß § 2a BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planung in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten.

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG betroffen.

Gegenüber der alten Planung wurde die GRZ von 0,7 auf 0,35 reduziert.

Zur Beurteilung des Eingriffes und der Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensgemeinschaften ist neben der überbaubaren Fläche (Wechselrichter, Fundamente) auch die durch die Module überschattete Fläche zu ermitteln.

Brachliegende, halboffene Landschaften können einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse und verschiedene heimische Vogelarten darstellen, die dem besonderen Artenschutz unterliegen.

Im Umweltbericht ist daher zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG vorliegen.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu ermitteln, ist eine Biotopkartierung anzufertigen und eine Erfassung der Avifauna sowie der Reptilien vorzunehmen.

Der Umweltbericht sollte Aussagen zum Nutzungskonzept (Pflegemaßnahmen) des Solarparks enthalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das FFH – Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (FFH0144LSA).

Zu den wesentlichen Bestandteilen des FFH – Gebietes zählen das Vorkommen des Neuntöters und des Braunkehlchens.

In einer FFH – Vorprüfung ist daher zu klären, ob durch die Errichtung der Photovoltaikanlage mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH – Gebietes zu rechnen ist.

Hinweis:

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass mit dem Änderungsbeschluss des Bebauungsplanes eine Haftungsfreistellung für Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG einhergehen kann, soweit mögliche nachteilige Auswirkungen ausdrücklich erfasst und zugelassen wurden. Im Umkehrschluss entfällt die Freistellung, wenn die Aufbereitung der entsprechenden Umweltbelange unterbleibt bzw. unvollständig ist.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde

z. K.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. d. A.